

Vf. 15-I-16



verkündet am 28. März 2017

gez. Franz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Organstreitverfahren

des Mitglieds des 6. Sächsischen Landtags André Schollbach,
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt André Schollbach,
Könneritzstraße 7, 01067 Dresden,

gegen

die Staatsregierung des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten
Stanislaw Tillich, Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden,

- Antragsgegnerin -

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Klaus Schurig, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Verstejl

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Januar 2017 für Recht erkannt:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

G r ü n d e:

A.

Der Antragsteller ist Mitglied des 6. Sächsischen Landtags. Er wendet sich mit seinem am 18. März 2016 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Antrag gegen die unvollständige Beantwortung der von ihm gestellten Kleinen Anfrage Drs. 6/3282 durch die Antragsgegnerin, die Sächsische Staatsregierung.

I.

Unter dem 11. November 2015 richtete der Antragsteller mit der Drucksache 6/3282 folgende Kleine Anfrage an die Antragsgegnerin:

„Thema: **Befassung von Ministerpräsident Stanislaw Tillich mit der Finanzierung der Biedenkopf-Tagebücher mit Staatsgeldern**

Bei einer in Dresden am 11. Oktober 2015 durchgeführten Lesung äußerte der CDU-Politiker Kurt Hans Biedenkopf bezüglich seiner Tagebücher, deren Erscheinen sei der Entscheidung des Freistaates Sachsen und seines Ministerpräsidenten Stanislaw Tillich zu verdanken. Dieser habe die Publikation des Tagebuchs zu seiner Sache gemacht.

Fragen an die Staatsregierung:

1. Ist die o. g. Aussage des Herrn Kurt Hans Biedenkopf, der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen, Stanislaw Tillich, habe die Publikation des Tagebuchs ‚zu seiner Sache gemacht‘, zutreffend?
2. Inwieweit hat der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen, Stanislaw Tillich, das Erscheinen der Tagebuchreihe des CDU-Politikers Kurt Hans Biedenkopf im Siedler-Verlag zu seiner Sache gemacht?
3. Durch welche konkreten Handlungen oder Maßnahmen hat der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen, Stanislaw Tillich, das Erscheinen der Tagebuchreihe des CDU-Politikers Kurt Hans Biedenkopf im Siedler-Verlag befördert oder sonst beeinflusst?

4. Inwieweit war der Ministerpräsident des Freistaates Sachsen, Stanislaw Tillich, mit der Entscheidung bzw. deren Vorbereitung, Finanzmittel des Freistaates Sachsen für die im Siedler-Verlag erschienene Tagebuchreihe des CDU-Politikers Kurt Hans Biedenkopf aufzuwenden, befasst?“

Diese Kleine Anfrage beantwortete der Chef der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung mit Schreiben vom 10. Dezember 2015 wie folgt:

„Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

Der Wunsch des ehemaligen Ministerpräsidenten, Prof. Kurt Biedenkopf, dessen persönliche Aufzeichnungen nach wissenschaftlicher Aufbereitung für eine Publikation vorzubereiten, war Herrn Ministerpräsidenten Tillich bekannt.“

II.

Mit Schreiben vom 27. April 2016 an den Präsidenten des Sächsischen Landtages nahm der Chef der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten erneut Bezug auf die hier verfahrensgegenständliche Kleine Anfrage Drs.-Nr. 6/3282 und führte wie folgt aus:

„(...) Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung berichte ich die Antwort der Sächsischen Staatsregierung auf die Kleine Anfrage 6/3282 vom 10. Dezember 2015 wie folgt:

(...)

Zusammenfassende Antwort auf Frage 1 bis 3:

Herr Ministerpräsident a. D. Prof. Dr. Biedenkopf hat Herrn Ministerpräsident Tillich im Jahr 2013 über das Projekt zur wissenschaftlichen und historischen Aufarbeitung und Publikation seiner Tagebücher aus den Jahren 1990 bis 1994 informiert. Es bestand Einvernehmen, dass anlässlich des 25-jährigen Jubiläums der Friedlichen Revolution und des Freistaates Sachsen dies ein historisch bedeutsames Leitprojekt sein könnte. Die Umsetzung des Projektes war der Verwaltungsebene der Sächsischen Staatskanzlei überantwortet. Darüber hinaus hat Herr Ministerpräsident Tillich das Erscheinen der Tagebuchreihe von Herrn Ministerpräsidenten a. D. Prof. Dr. Biedenkopf im Siedler-Verlag nicht durch konkrete Handlungen oder Maßnahmen befördert oder sonst beeinflusst und damit auch nicht „zu seiner Sache“ gemacht. Die rechtliche und inhaltliche Prüfung des Vorhabens sowie dessen Umsetzung oblag vielmehr dem Chef der Staatskanzlei bzw. den von ihm beauftragten Personen. Im Übrigen wird zu den beteiligten Personen auf die Antwort auf die Kleine Anfrage, Drs.-Nr. 6/3283, verwiesen.

Frage 4: (...)

Herr Ministerpräsident Tillich war mit der Entscheidung bzw. deren Vorbereitung, Finanzmittel des Freistaates Sachsen für die im Siedler-Verlag erschienene Tagebuchreihe von Ministerpräsident a. D. Prof. Dr. Biedenkopf aufzuwenden, nicht befasst. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 6/3283, verwiesen.“

III.

Der Antragsteller sieht sich durch die Antwort auf seine Kleine Anfrage Drs. 6/3282 in seinem Fragerecht aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzt. Die Antragsgegnerin habe die verfahrensgegenständliche Kleine Anfrage nicht vollständig beantwortet, ohne dass hierfür ein ausreichend begründeter Ablehnungsgrund vorgebracht worden sei. In der ursprünglichen Antwort vom 10. Dezember 2015 sei in der Sache keine Auskunft erteilt worden. Vielmehr werde lediglich ausgeführt, wonach nicht gefragt wurde, und es bleibe unbeantwortet, was in Erfahrung gebracht werden sollte. Angaben, welche die Auskunftsverweigerung nachvollziehbar machen könnten, fehlten. Durch das weitere Antwortschreiben vom 27. April 2016 sei der eingetretene Verfassungsverstoß nicht geheilt worden, weil dieses Schreiben keine zutreffende und vollständige Berichtigung darstelle. Vielmehr werde nur ausweichend dargestellt, wer die „Umsetzung des Projektes“ konkret veranlasst habe. Auch eine ausweichende Antwort sei indes unvollständig i.S.d. Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf. Im Übrigen stünden die Ausführungen im Widerspruch zu den öffentlichen Äußerungen des Ministerpräsidenten a. D. Prof. Biedenkopf, wonach das Tagebuchprojekt auf einen Vorschlag des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen Tillich zurückgehe und es sich um ein Tagebuchprojekt des Freistaates handle. Hierzu verweist der Antragsteller insbesondere auf ein Interview mit dem Ministerpräsidenten a. D. Prof. Dr. Biedenkopf in der Sächsischen Zeitung vom 20. Mai 2016 (dort Seite 4 ff.) und regt an, diesen im Organstreitverfahren als Zeugen zu vernehmen.

Der Antragsteller beantragt,

festzustellen, dass die Antragsgegnerin den Antragsteller in seinen Rechten aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen verletzt hat, indem sie dessen Kleine Anfrage Drucksache 6/3282 nicht vollständig beantwortete.

IV.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zu verwerfen.

Mit dem Berichtigungsschreiben vom 27. April 2016 seien die Fragen des Antragstellers im parlamentarischen Verfahren vollständig beantwortet worden. Damit fehle nunmehr ein rechtlich erhebliches subjektives Interesse des Antragstellers an der Entscheidung der Streitfrage.

Mit dem Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses sei der Antrag auf Durchführung eines Organstreitverfahrens unzulässig geworden.

V.

Der Sächsische Landtag hatte Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

B.

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

I.

Der Zulässigkeit des Antrags steht das nachträgliche Antwortschreiben der Antragsgegnerin vom 27. April 2016 nicht entgegen.

Zwar entfällt im kontradiktorischen Organstreitverfahren das Rechtsschutzbedürfnis, wenn der Antragsgegner durch eine Berichtigung im parlamentarischen Verfahren vorbehaltlos die vom Antragsteller behauptete Verpflichtung im Rahmen eines parlamentarischen Verfahrens anerkennt, die Berichtigung ihrerseits zutreffend und vollständig erfolgte und somit eine Heilung des zunächst eingetretenen Verfassungsverstoßes eingetreten ist (SächsVerfGH, Beschluss vom 18. März 2004 – Vf. 62-I-03; Urteil vom 5. November 2010 – Vf. 35-I-10 – juris Rn. 34).

Der Antragsteller hat vorliegend aber substantiiert dargetan, dass auch die nachträgliche Beantwortung seiner Kleinen Anfrage möglicherweise unvollständig erfolgt und somit zur Heilung eines etwaigen ursprünglichen Verfassungsverstoßes nicht geeignet sei. Er setzt sich hierzu mit dem Wortlaut der nachträglichen Beantwortung und ihrer Formulierungsweise auseinander und beruft sich weiterhin auf Widersprüche zwischen dem Inhalt der Neubeantwortung und öffentlichen Äußerungen des Ministerpräsidenten a. D. Biedenkopf in der Presse. Hierdurch wird das Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers hinreichend dargelegt. Ob die nachträgliche Beantwortung der Kleinen Anfrage vor diesem Hintergrund den Anforderungen aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf gerecht wird, ist daher allein eine Frage der Begründetheit. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der inhaltlichen Vollständigkeit durch den Antragsteller – wie hier – substantiiert entgegen getreten wird.

II.

Der Antrag ist unbegründet. Der Antragsteller ist nicht in seinem durch Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf gewährleisteten Anspruch auf nach bestem Wissen vollständige Beantwortung seiner Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/3282 verletzt.

1. Gegenstand der vorliegenden Überprüfung im Organstreitverfahren ist die Beantwortung der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/3282 durch das nachträgliche Schreiben der Antragsgegnerin vom 27. April 2016. Die nachträgliche Antwort erging nicht lediglich im Organstreitverfahren, sondern vielmehr im parlamentarischen Verfahren. Die Antragsgegnerin brachte dabei hinreichend zum Ausdruck, die vorangegangene Antwort zu „berichtige[n]“. Damit anerkannte sie vorbehaltlos den vom Antragsteller behaupteten Verfassungsverstoß durch die vorherige Antwort vom 10. Dezember 2015. Entspricht diese Berichtigung den Vorgaben des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf, so tritt hierdurch eine Heilung des zunächst eingetretenen Verfassungsverstoßes ein (vgl. hierzu SächsVerfGH, Beschluss vom 18. März 2004 – Vf. 62-I-03; Urteil vom 5. November 2010 – Vf. 35-I-10 – juris Rn. 34).

2. Das Antwortschreiben vom 27. April 2016 wird den Vorgaben des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf gerecht.
 - a) Die Antragsgegnerin hat nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf die Pflicht, Kleine Anfragen von Mitgliedern des Landtags nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Das Fragerecht der Abgeordneten dient dazu, den Mitgliedern des Parlaments die Informationen zu verschaffen, die sie zu ihrer Arbeit, insbesondere zu einer wirksamen Kontrolle der Regierung und Verwaltung, benötigen. Mit dem Frage- und Informationsrecht korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Antragsgegnerin (vgl. zum Vorgenannten SächsVerfGH, Beschluss vom 29. September 2011 – Vf. 44-I-11; Urteil vom 21. Februar 2013 – Vf. 34-I-12; Urteil vom 28. Januar 2016 – Vf. 81-I-15). Dieser wird mit einer lediglich ausweichenden Antwort nicht genüge getan, weil eine Antwort nur dann vollständig im obigen Sinne erfolgt ist, wenn alle Tatsachen und Umstände mitgeteilt werden, die für das Verständnis und den Inhalt der Antwort von wesentlicher Bedeutung sind (SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998 – Vf.19-I-97; LVerfG M-V, Urteil vom 30. Juni 2016 – 1/15 – juris Rn. 22; BBGVerfG, Beschluss vom 16. November 2000 – 31/00 – juris Rn. 51).

 - b) Diesen Anforderungen entspricht das nachträgliche Antwortschreiben, weil es eine nach bestem Wissen sowie vollständig erteilte Beantwortung der Kleinen Anfrage darstellt.
 - aa) Das nachträgliche Antwortschreiben beantwortete die Kleine Anfrage des Antragstellers vollständig.

Die nachträgliche Antwort beschreibt zum einen positiv das bestehende „Einvernehmen“ zwischen Ministerpräsident Tillich und Ministerpräsident a. D. Biedenkopf über die Bedeutung des Tagebuchprojekts sowie eine sodann erfolgte „Überantwortung“ der Umsetzung auf die Verwaltungsebene der Sächsischen Staatskanzlei. Das Einvernehmen, es könne sich um ein „historisch bedeutsames Leitprojekt“ handeln, umschließt auch eine grundsätzlich positive, auf Unterstützung oder Förderung des Vorhabens gerichtete Tendenz. Weiterhin stellt die Antwort in negativer Hinsicht klar, dass „darüber hinaus“ Ministerpräsident Tillich das Erscheinen der Tagebuchreihe „nicht durch konkrete Handlungen oder Maßnahmen

befördert oder sonst beeinflusst“ habe. Damit erhält das Antwortschreiben insgesamt einen hinreichenden Aussagegehalt. Es bringt bei verständiger Würdigung den politischen Entscheidungsfindungsprozess ausreichend zum Ausdruck und teilt daher alle Tatsachen und Umstände mit, die für das Verständnis und den Inhalt der Beantwortung der Kleinen Anfrage des Antragstellers von wesentlicher Bedeutung sind.

Der politische Entscheidungsfindungsprozess ist mit dem Einvernehmen des Ministerpräsidenten Tillich mit dem Tagebuchprojekt und der anschließenden Überantwortung der Umsetzung dieses Projektes auf die Verwaltungsebene der Staatskanzlei vollständig beschrieben worden. Dass die Herstellung dieses Einvernehmens und die anschließende „Überantwortung“ auf die Verwaltungsebene, die bei verständiger Würdigung der Antwort nur durch den Ministerpräsidenten Tillich erfolgt sein kann, in der politischen Praxis im Detail auf vielfältigen Wegen erfolgen mag und insbesondere auch informelle Entscheidungen und Aufgabenübertragungen und -übernahmen innerhalb der Staatskanzlei umfassen kann, steht einer den Anforderungen des Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf genügenden, vollständigen nachträglichen Beantwortung nicht entgegen. Die Kleine Anfrage hat zwar in ihrer Nummer 3 ausdrücklich „konkrete Handlungen oder Maßnahmen“ des Ministerpräsidenten zum Gegenstand, durch die dieser das Erscheinen der Tagebuchreihe befördert oder sonst beeinflusst habe. Diese Handlung ist aber mit den Begriffen der „Überantwortung“ der „Umsetzung des Projekts“ hinreichend und vollständig bezeichnet, die nach dem Zusammenhang, in dem sie bei der nachträglichen Beantwortung der Kleinen Anfrage stehen, auch eine Bewertung als Förderung des Vorhabens zulassen. Für eine vollständige Beantwortung der Kleinen Anfrage waren nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf weitere Details, etwa die genauen Umstände der Überantwortung (z.B. Zeitpunkt, Ort oder gar Wortlaut der Überantwortung), nicht erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist es auch nachvollziehbar und nicht ausweichend, wenn die Antragsgegnerin ausdrücklich anführt, dass der Ministerpräsident das Erscheinen der Tagebuchreihe „darüber hinaus“ „nicht durch konkrete Handlungen oder Maßnahmen befördert oder sonst beeinflusst und damit auch nicht ‚zu seiner Sache‘ gemacht“ habe. Es besteht insoweit auch kein Widerspruch zu der anschließenden Beantwortung von Frage 4, welche – insoweit konkreter werdend als die Fragen 1 bis 3 – inhaltlich auf die Entscheidung zur Aufwendung von Finanzmitteln bzw. deren Vorbereitung ausgerichtet ist und zu der die Antragsgegnerin ausführt, hiermit sei Ministerpräsident Tillich nicht befasst gewesen.

- bb) Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die nachträgliche Beantwortung der Kleinen Anfrage durch die Antragsgegnerin nicht nach bestem Wissen erfolgt ist. Insbesondere ist der Tatsachenkern der nachträglichen Antwort der Antragsgegnerin mit den durch den Antragsteller vorgetragenen öffentlichen Äußerungen des Ministerpräsidenten a. D. Biedenkopf vereinbar. Der Beweisanregung des Antragstellers war nicht zu folgen, weil die unter Beweis gestellten Tatsachen nicht geeignet sind, die inhaltliche Unrichtigkeit der gegebenen Antwort zu belegen.

Dass Ministerpräsident Tillich das Erscheinen der Tagebuchreihe „zu seiner Sache gemacht“, einen „Vorschlag“ zur Veröffentlichung und Kostenübernahme unterbreitet und hierüber mit dem Ministerpräsidenten a. D. Biedenkopf eine „Vereinbarung“ getroffen habe, steht nicht im Widerspruch zum Inhalt der nachträglichen Antwort. Diese ist – entsprechend dem Inhalt der Kleinen Anfrage – auf den internen Entscheidungsfindungsprozess innerhalb der Antragsgegnerin bezogen.

Mangels konkreter Anhaltspunkte für eine nicht nach bestem Wissen erfolgte Beantwortung kann offen bleiben, inwieweit der Verfassungsgerichtshof im Rahmen eines Organstreitverfahrens zur Überprüfung der materiellen Richtigkeit der Beantwortung Kleiner Anfragen befugt oder verpflichtet ist, wenn die Beantwortung die gestellten Fragen vollständig umfasst, oder ob einer solchen Überprüfung entgegensteht, dass eine Beantwortung „nach bestem Wissen“ stets auch eine subjektive Bewertung des Antwortenden voraussetzt und zudem bei einem Verdacht auf eine inhaltlich unrichtige Beantwortung auch andere, als Minderheitenrecht ausgestaltete parlamentarische Instrumente (etwa der Untersuchungsausschuss nach Art. 54 Abs. 1 SächsVerf) zur Verfügung stehen.

C.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Schurig

gez. Trute

gez. Versteyl